

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für alle Bachelor- studiengänge bzw. -fächer am Institut für Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam

Vom 25. Februar 2022

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 4, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 25. Februar 2022 folgende Ordnung als Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für alle Bachelorstudiengänge bzw. -fächer am Institut für Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam vom 21. Januar 2015 (AmBek. UP Nr. 3/2015 S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Februar 2020 (AmBek. UP Nr. 5/2020 S. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) Die zur Aufnahme eines Studiums am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Potsdam notwendige allgemeine Sprachkompetenz ist ebenfalls festgestellt, wenn folgende äquivalente Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können:

- a) TOEFL internet-based test mit mindestens 87 Punkten,
- b) Cambridge Certificate of Proficiency mit mindestens 180 Punkten,
- c) Cambridge Certificate of Advanced English,
- d) IELTS (Academic Version): im Durchschnitt 6.5 Punkte, UNICert® III oder IV,
- e) International Baccalaureate: Englisch A1 mit Note 5 oder höher.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können folgende Nachweise als weitere Äquivalenzen anerkannt werden:

- a) Zeugnis über den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BbgHG mit mindestens 12 Punkten im Leistungskurs Englisch bzw. 12 Punkte im Fach

Englisch mit erhöhten Anforderungen erzielt in der Abiturprüfung oder einem der letzten beiden Schulhalbjahre.

- b) Abschluss eines englischsprachigen Hochschulstudiums in einem Land mit Englisch als Amtssprache oder
- c) Muttersprache Englisch.“

2. In § 7 Abs. 2 wird die Wendung „Absatz 2“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen davon sind Nachweise über den Abschluss eines englischsprachigen Hochschulstudiums in einem Land mit Englisch als Amtssprache oder über die Muttersprache Englisch (§ 6 Abs. 3 Buchstaben b) und c)); diese gelten zeitlich unbeschränkt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan der Philosophischen Fakultät wird beauftragt, die Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für alle Bachelorstudiengänge bzw. -fächer am Institut für Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. März 2022.